

Rechtsauskunft

Ermessensartikel im Promotionsreglement des Gymnasiums

Sachverhalt:

Eine Schülerin leidet an einer Depression. Sie ist im Moment aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage alle Prüfungen und Nachprüfungen zu schreiben. Dies wurde ärztlich attestiert. Es ist aber trotzdem wünschenswert, dass die Schülerin die Schule besuchen kann, damit sie mit Hilfe eines geregelten Tagesablaufs wieder aus ihrem Tief findet. Ohne Noten kann die Schülerin jedoch am Schluss des Jahres nicht promoviert werden. Ist ein Besuch der Schule ohne Prüfungsablegung möglich?

Rechtslage:

Art. 6bis des Promotionsreglements des Gymnasiums sieht Folgendes vor:

"Die Promotionskonferenz kann ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war."

Die Entscheidung, ob dieser Artikel angewendet wird, liegt im Ermessen der Promotionskonferenz. Im vorliegenden Fall lässt sich die Situation der Schülerin unter diese Rechtsnorm subsumieren. Ihre Leistungsfähigkeit wurde unverschuldet durch ihre psychischen Probleme stark beeinträchtigt. Mit Blick auf diese Bestimmung ist es daher möglich, dass sie auch ohne Schreiben der Prüfungen am Unterricht teilnehmen kann. Ein aufgeschobener Promotionsentscheid macht jedoch nur Sinn, wenn eine reelle Chance besteht, dass die Schülerin die Leistungsdefizite während der "Aufschubzeit" wirklich aufholt. Wenn diesbezüglich keine guten Chancen bestehen, ist es empfehlenswert, wenn sie direkt die Klasse repetiert.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.

ko / 03. August 2007, 12. Januar 2012